

§ 3

Beirat

Die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg bilden zur fachlichen Beratung der Zentralen Beratungsstelle einen Beirat. Seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und weitere Verfahrensfragen werden durch die Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg geregelt.

§ 4

Fachaufsicht

Die Zentrale Beratungsstelle unterliegt der Fachaufsicht des Leiters der Universität Oldenburg. Er übt die Fachaufsicht über die Zentrale Beratungsstelle im Einvernehmen mit dem Leiter der Fachhochschule Oldenburg aus, soweit die Zentrale Beratungsstelle in Angelegenheiten der Fachhochschule tätig ist.

§ 5

Leiter der Zentralen Beratungsstelle

Der Leiter der Zentralen Beratungsstelle wird durch den Leiter der Universität Oldenburg bestellt; das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des Leiters werden im einzelnen durch die Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 13.3.86

Killeßen

Universität Oldenburg

Oldenburg, den 6.3.86

G. Hoffmann

Fachhochschule Oldenburg

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261 3000 Hannover 1

Hochschulen gem. Verteiler
MWK 2 Nrn. 1 bis 20

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben)	(0511)	
	Mein Zeichen	Bearbeiter	Hannover
	Z 44 - 03 501 (37)	120-	15. 8. 1986
		Vermittlung 120-1	

Reisen der Professoren

Bezug: RdErl. vom 19.11.1982 - Z 44 - 03 501 -

1. Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften.

Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften sind gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) nur dann Dienstreisen im Sinne des Gesetzes, wenn sie von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dies gilt auch für Reisen der Professoren zur Erledigung von Aufgaben, die sie gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG selbständig wahrnehmen und für die sie an sich aus allgemeinen dienstrechtlichen Gründen einer Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Reisen im Rahmen von Forschungsvorhaben). Auch in diesen Fällen kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 BRKG eine Reisekostenvergütung nur gewährt werden, wenn die Reisen genehmigt worden und damit Dienstreisen im Sinne des BRKG sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Reisekostenvergütung aus Landesmitteln oder Mitteln Dritter zu bestreiten ist. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen ausnahmsweise nachträglich erteilt werden.

Für die Durchführung von Reisen, die zwar der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, jedoch mangels einer Genehmigung keine Dienstreisen im Sinne des BRKG sind, kommt die Erteilung von Sonderurlaub nicht in Betracht. Die Professoren haben jedoch der Hochschule Dauer und Zweck solcher Reisen rechtzeitig vor Beginn der Reise anzuzeigen. Die Reisen sind

zeitlich so zu legen, daß die übrigen Dienstaufgaben, insbesondere die Durchführung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden. Zweifel, ob die Tätigkeit, die Anlaß der Reise ist, der Erledigung von Dienstgeschäften dient, sind durch Rückfrage bei der für die Genehmigung von Sonderurlaub zuständigen Stelle zu klären. Eine derartige Klärung erscheint auch im Hinblick auf die Frage, ob ein etwaiger Unfall als Dienstunfall gemäß § 31 Abs. 1 BeamtVG anzuerkennen ist, sinnvoll. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen in Tz. 31.1 des RdErl. des MF vom 29.05.1981 (Nds. MBl. S. 573).

2. Reisen zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten und in anderen Fällen.

Für die Durchführung von Reisen zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten und in anderen Fällen, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, ist Sonderurlaub zu beantragen, wenn die Reisen die Abwesenheit des Professors vom Dienstort an üblichen Arbeitstagen erfordern. Sofern die Reisen nicht auch dienstlichen Interessen dienen, kann Sonderurlaub nur unter Wegfall der Bezüge gewährt werden. Im übrigen wird auf die für die Erteilung von Sonderurlaub geltenden Vorschriften verwiesen.

Im Hinblick auf § 59 Abs. 6 Satz 1 NHG ist Sonderurlaub jedoch dann nicht erforderlich, wenn der Professor von zeitlich festgelegten Dienstaufgaben in der Lehre oder solchen gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 NHG nicht entbunden werden muß.

Die Gewährung von Unfallfürsorge richtet sich nach § 31 Abs. 5 BeamtVG. Hiernach ist Voraussetzung, daß die Reise in vollem Umfang öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Beamte zur Durchführung der Reise beurlaubt worden ist.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage

K n i e s



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst

3000 Hannover, den 22. August 1986
Prinzenstraße 14

2095 - B V 4 gen. - 4/86

Tel.: (0511) 120-8559

SCHNELLBRIEF I

An

die Hochschulen

das Institut für Vogelforschung
- Vogelwarte Helgoland -

das Nieders. Landesinstitut für
Marschen- und Wurtenforschung

das Georg-Eckert-Institut für Internationale
Schulbuchforschung

das Institut für Erdölforschung

die Nieders. Landesbibliothek Hannover

die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

die Bezirksregierungen

das Nieders. Landesverwaltungsamt

Förderung der wissenschaftlichen Forschung aus Kapitel 06 08 TG 72
Bezug: RdErl. vom 12.1.1982 (Nds. MBl. S. 120)

Nach dem gegenwärtigen Stand der Haushaltsaufstellung 1987 ist nicht davon auszugehen, daß weiterhin Mittel aus der Konzessionsabgabe der Nieders. Zahlenlotto GmbH (Kap. 06 08 TG 72) zur verstärkten Förderung der Forschung zur Verfügung stehen werden. Dies führt u. a. zu folgenden Konsequenzen:

1. Anträge zum Termin 1.8.1986

Die für November d.J. vorgesehene nächste Sitzung des Interministeriellen Ausschusses zur Verteilung von Mitteln zur ver-